

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „agon – Gesellschaft zur Förderung von Theater und Musik“.
2. Er hat seinen Sitz in Bonn und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie von Kunst und Kultur.
2. In erster Linie richtet sich die Förderung des Vereins an Schüler, Studenten und junge Erwachsene in der Ausbildungsphase. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Erhaltung des Theater- und Musiklebens. Insbesondere durch
 - Angebote von Workshops und Coachings durch Kulturschaffende,
 - Geld- oder Sachförderung für Theater- und Musikensembles oder Einzelpersonen mit professionellem Anspruch,
 - die Vermittlung von Bühnen und Aufführungsorten,
 - die Initiierung von Aufführungsreihen, Festivals oder Wettbewerben,
 - Vermittlung von Führungen und den Besuchen von Generalproben; einem „Blick hinter die Kulissen“, um diverse Bereiche des Theaters und generell des Kulturbereichs kennenzulernen,
 - jegliche Förderung, die dem Vereinszweck in §2 1. entspricht.
3. Dem Verein ist es ein besonderes Anliegen, integrativ zu wirken und Schüler, Studenten und junge Erwachsene in der Ausbildungsphase mit Migrationshintergrund und/oder aus bildungsfernen Schichten einen Zugang zu Kunst und Kultur zu vermitteln.
4. Exzellenz durch Förderung lautet die Philosophie des Vereins.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Nr. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Verwendung der Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Ausübung von Ämtern in den Vereinsorganen und nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
3. Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist eine aktive Mitarbeit und persönliches Engagement im Vereinsinteresse.
4. Im Interesse einer effektiven Arbeit kann der Vorstand die Zahl der ordentlichen Mitglieder begrenzen.
5. Als Fördermitglieder des Vereins gelten jene Personen, die den Vereinszweck durch ihren Mitgliedsbeitrag und freiwillige Spenden unterstützen.
6. Die Mitgliedschaft besteht für 12 Monate und verlängert sich automatisch, wenn kein Austritt erfolgt oder ein Ausschluss aufgrund eines Zahlungsrückstandes erfolgt ist (siehe hierzu §6 3.).
7. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag hat den Namen und die Anschrift des Antragstellers zu enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
8. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Vorstands ist abschließend.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod eines Mitglieds oder Auflösung der juristischen Personen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres gegenüber einem Mitglied des Vorstands über die Geschäftsstelle.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, das Ansehen des Vereins gefährdet oder trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags in Rückstand ist. Der Ausschluss wegen Zahlungsrückstands darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des ersten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
5. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss eine begründete Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen.
3. Bei Firmenmitgliedschaften und wenn natürliche Personen im Laufe eines Geschäftsjahrs dem Verein beitreten, kann der Vorstand durch Beschluss weitere Beitragskategorien und/oder Ermäßigungen festsetzen.
4. Die persönliche Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
2. Die Entlastung des Vorstands.
3. Die Festsetzung der Mindesthöhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
4. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
6. Die Wahl und Abberufung des Schatzmeisters.
7. Die Wahl der zwei Rechnungsprüfer.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich (per Brief, einfacher E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. In dringenden Fällen verkürzt sich die Ladungsfrist für die Einberufung der Mitgliederversammlung auf 8 Tage.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann bis fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Ein Ergänzungsantrag ist nach Ablauf dieser Fristen und insbesondere während der Mitgliederversammlung nur bei besonderer Dringlichkeit zulässig. Über die Dringlichkeit entscheidet der Versammlungsleiter.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

§11 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der durch die anwesenden ordentlichen Mitglieder abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet außer bei Wahlen (s. §11 9.) grundsätzlich der 1. Vorsitzende.
2. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erforderlich (s. §19).
6. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird in erster Linie persönlich ausgeübt. Eine Vertretung abwesender natürlicher Personen kann nur durch ein anderes ordentliches Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht erfolgen, wobei jedes ordentliche Vereinsmitglied höchstens drei andere ordentliche Vereinsmitglieder vertreten darf.
7. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

8. Die Stimmen werden grundsätzlich offen abgegeben. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
9. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Es können maximal zwei weitere Beisitzer des Vorstandes einberufen werden.
4. Der Vorstand haftet den Mitgliedern des Vereins gegenüber unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur folgenden Mitgliederversammlung.

§13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu benennen.
4. Der Vorstand kann einen oder mehrere neben- oder hauptamtliche/n Leiter der Geschäftsstelle ernennen. Diese

können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Frage, ob eine Vergütung an den Leiter der Geschäftsstelle gezahlt wird, entscheidet der Vorstand. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§14 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung, den Kassenbestand und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens zu überprüfen.
2. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer auf 1 Jahr. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

§15 Beirat

1. Der Beirat besteht aus Fördermitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereins.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und abberufen.
3. Der Beirat berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte, unterstützt ihn bei der Pflege der Kontakte zur Wirtschaft und Kultur und zu den am Verein und dessen Zweck interessierten Kreisen, bei der Werbung um neue Mitglieder und bei den Bemühungen um Spenden für den Verein.
4. Der Beirat erfüllt seine Aufgaben in vertraulicher Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand.

§16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und wenn es dem Vereinszweck dienlich ist, beschließen, dass Vereinsämter – ausschließlich des Vorstandes (siehe §4 3.) – entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

§17 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks im Sinne des §2 sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt an den „Deutscher Kinderhospizverein e.V.“, Bruchstraße 10, 57462 Olpe. Sollte sich dieser Verein aufgelöst oder seinen Satzungszweck verloren haben, muss eine vergleichbare gemeinnützige Institution gefunden werden.

§18 Maßnahmen der Gründer

1. Die Gründungsversammlung wählt den Vorstand und legt die Mindesthöhe der Jahresbeiträge fest.
2. Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung am 4. März 2017 und der fortgesetzten Gründungsversammlung am 4. April 2017 beschlossen.